

Anhang zu Artikel 1 Nummer 5

Anlage 2

(zu § 5a Absatz 4 Satz 1)

Qualifizierte Selbstauskunft über das Vorliegen eines negativen Antigen-Selbsttests zum Nachweis des SARS-CoV-2-Virus

Der Test wurde ohne Aufsicht durch eine fachkundige Person durchgeführt.

Getestete Person:

.....
Name, Vorname

.....
Anschrift Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Land)

.....
ggf. Anschrift derzeitiger Aufenthaltsort

.....
Geburtsdatum

.....
Telefonnummer

.....
E-Mail-Adresse

Coronavirus Antigen-Selbsttest

Test:

.....
Name des Tests

Hersteller:

.....
Herstellername

Testdatum/Uhrzeit:

.....

Das Testergebnis war "negativ".

Ich versichere, dass diese Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Es ist mir bekannt, dass ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich eine unrichtige Selbstauskunft erteilt (siehe § 11 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, abrufbar unter www.coronavirus.sachsen.de).

.....
Datum, Unterschrift der getesteten Person

Bei Minderjährigkeit der getesteten Person: Datum, Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Anlage 2

(zu § 5a Absatz 4 Satz 1)

Wichtige Hinweise bei positivem Testergebnis nach einem Selbsttest ohne fachkundige Aufsicht:

- Die getestete Person ist verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test bei einem Arzt oder einem Testzentrum durchführen zu lassen.
- Bis das Ergebnis vorliegt, muss die getestete Person zu Hause bleiben und sich absondern. Die Wohnung oder das Haus darf nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen verlassen werden.
- Hausstandsangehörige (Familie, Wohngemeinschaft) sollen ihre Kontakte reduzieren. Wenn der PCR-Test die Infektion bestätigt (also positiv ist), gelten die Regelungen für positiv getestete Personen, insb. die Pflicht zur Meldung beim Gesundheitsamt, 14 Tage Absonderung ab Testung und sofortige Absonderung der Hausstandsangehörigen. Mehr Informationen finden Sie in der *Allgemeinverfügung zur Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen* Ihres Landkreises oder Ihrer Kreisfreien Stadt.
- Wenn der PCR-Test die Infektion nicht bestätigt (also negativ ist), ist die Pflicht zur Absonderung sofort aufgehoben. Davon sollten auch die Hausstandsangehörigen informiert werden.

Datenschutzhinweis:

Die qualifizierte Selbstauskunft kann von der Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder Schule (im Folgenden: betreuende Einrichtung) erfasst und dokumentiert werden. Die Dokumentation ist unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, wenn sie für die Kontrolle der Frist, dass die Ausstellung der qualifizierten Selbstauskunft und die Vornahme des Tests nicht länger als 72 Stunden zurückliegen, nicht mehr benötigt wird, siehe § 5a Absatz 5 Satz 1 und 2 i. V. m. Absatz 4 Satz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung.

Der Verantwortliche der Datenverarbeitung ist die betreuende Einrichtung. Diese erfüllt die Betroffenenrechte gemäß Artikel 13 Absatz 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO (Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung). Das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) und das Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO) können dem Verantwortlichen gegenüber geltend gemacht werden. Beschwerden hinsichtlich der Datenverarbeitung können beim Verantwortlichen, dem Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen oder dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten eingelegt werden.

Die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten der betreuenden Einrichtung können bei der betreuenden Einrichtung erfragt werden.